



## **Statuten Vision Birchhof Hofgenossenschaft**

Per 13.07.2013

### **Artikel 1 Name, Sitz, Zweck und Grundsätze**

#### **Artikel 1.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Vision Birchhof Hofgenossenschaft besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Oberwil-Lieli.

#### **Artikel 1.2 Zweck**

Sinn und Zweck dieser Genossenschaft ist eine direkte Verbindung und Zusammenarbeit zwischen den Abnehmern / Kunden und dem Vision Birchhof als Produzent herzustellen. Durch die gegenseitige Abstimmung der Produktionsziele werden kleinbäuerliche Strukturen erhalten sowie Erfolg und Risiko geteilt.

#### **Artikel 1.3 Allgemeine Grundsätze**

Für die Bewirtschaftung kommen biologische sowie biologisch-dynamische Grundsätze zur Anwendung. Ebenfalls wird der Anbau von Pro Specie Rara (PSR) Sorten gefördert um die Biodiversität zu erhalten und unterstützen. Dabei erfolgt die Bodenbearbeitung schonend und unter Berücksichtigung des Umweltschutzes.

### **Artikel 2 Mitgliedschaft**

Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines neuen Genossenschaftsmitglieds.

### **Artikel 3 Rechte und Pflichten der Genossenschaffer**

Alle Mitglieder der Genossenschaft haben im Rahmen der Produktionskapazität und Ertragskraft der Felder Anspruch auf den Bezug von Gemüse im Abonnementssystem. Für ihren vereinbarten Anteil sind sie verpflichtet einen jährlichen Pauschalbeitrag zu entrichten.

Für die GenossenschafferInnen besteht zusätzlich die Möglichkeit zusätzliche landwirtschaftliche Eigenprodukte gegen Entgelt zu beziehen.

**[WWW.VISIONBIRCHHOF.CH](http://WWW.VISIONBIRCHHOF.CH)**

*Birchhausstrasse 593, 8966 Oberwil-Lieli, Tel. 056 633 99 57, [info@visionbirchhof.ch](mailto:info@visionbirchhof.ch)*

Die zu leistenden Arbeitszeiten ergeben sich aus der Grösse des Gemüse- Abonnements und werden im Abonnementsvertrag festgelegt.

Mitglieder, die Arbeitseinsätze für die Vision Birchhof Hofgenossenschaft tätigen sind verpflichtet, eine persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Mitglieder tragen durch ihre aktive Mitarbeit zur Erreichung der Genossenschaftsziele bei.

Anteilscheine werden abhängig von der Abonnementsgrösse bezogen. Ein Anteilschein kostet Fr.250.- und wird auf den Namen des Mitglieds ausgestellt. Bedarfsweise kann ein Genossenschafter bei Kauf oder während der Mitgliedschaft explizit auf die Rückzahlung des Anteilscheins verzichten. Dies muss mittels schriftlicher Verzichtserklärung erfolgen.

Die Mitglieder wahren die Interessen der Genossenschaft, indem sie sich an die Statuten und Beschlüsse der Genossenschaftsorgane (bspw. Betriebsreglement) halten.

Grundsätzlich besteht für sämtliche Spender ab CHF 250.- die Möglichkeit Passivmitglied mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die GenossenschafterInnen zu werden. Dadurch sind sie stimmberechtigt und können an Veranstaltungen der Genossenschaft teilnehmen.

#### **Artikel 4 Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft**

Unter Beachtung der Art. 842 ff des OR kann jedes Mitglied aus der Genossenschaft unter Einhaltung der folgenden Bedingungen austreten:

Ein Austritt ist nur auf den 31. Dezember möglich.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen einem vorzeitigen Austritt gemäss Art. 844 Abs. 2 OR zustimmen.

Die Kündigungsfrist beträgt für die GenossenschafterInnen drei Monate.

Bei Verstoß gegen die Statuten, Betriebsreglement und gesetzliche Pflichten kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen vom Vorstand fristlos gekündigt werden.

#### **Artikel 5 Rückzahlung der Anteilscheine**

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder und deren RechtsnachfolgerInnen haben

keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, sondern nur auf den nominalen Wert ihrer Anteilscheine. Die Rückzahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel spätestens zwei Jahre nach dem Austritt.

#### **Artikel 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der einzelnen GenossenschafterInnen ist explizit ausgeschlossen.

### **Artikel 7 Mittel**

Die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlichen liquiden Mittel und Sachmittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Summe der Anteilscheine zu Fr. 250.-
- Einnahmen aus den Gemüse-Abonnements
- Darlehen
- Zuwendungen Dritter wie Spenden
- Abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten

Angestrebt ist das kostendeckende Wirtschaften.

### **Artikel 8 Reinertrag**

Ergibt sich aufgrund des Produktionsertrages und nach Abzug aller erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen ein Reinertrag, so legt der Vorstand der Generalversammlung einen Vorschlag über dessen Verwendung vor.

### **Artikel 9 Organisation**

Die Vision Birchhof Hofgenossenschaft besteht aus folgenden Organen:

- Generalversammlung (alle GenossenschafterInnen)
- Vorstand (Präsidium sowie Vorstandsmitglieder)
- Kontrollstelle (juristische oder natürliche Person gewählt durch die GV)
- Verwaltung (Vertretung nach aussen, bedarfsweise in Personalunion mit dem Vorstand)

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Rechte zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft
2. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
3. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
4. Entlastung des Vorstandes

### **Artikel 10 Beschlussfassung der GV**

Jeder Genossenschafter verfügt unabhängig von der Anzahl der Anteilscheine über eine Stimme. Die Beschlussfassung der GV sowie der Wahlvollzug basiert auf dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden GenossenschafterInnen.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen 2/3 der Stimmen aller Anwesenden.

### **Artikel 11 Einberufung der GV**

Die ordentliche GV wird mindestens einmal jährlich einberufen. Eine ausserordentliche GV wird von der Geschäftsleitung einberufen, wenn dies der Geschäftsgang erfordert oder mindestens 1/10 der GenossenschafferInnen dies verlangt. Sowohl die ordentliche wie auch die ausserordentliche GV werden jeder GenossenschafferIn mindestens fünf Wochen im Voraus angekündigt. Anträge für die Traktandenliste sind mindestens drei Wochen vor der GV an den Vorstand zu richten. Die Traktandenliste wird mindestens eine Woche vor der GV kommuniziert.

### **Artikel 12 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- wenn sie von der Kontrollstelle oder vom Vorstand verlangt wird.
- wenn sie von einem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich durch eigenhändiges Unterzeichnen des Begehrens und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
- wenn sie durch eine vorhergehende GV beschlossen wurde.
- Die Einberufung hat innert fünf Wochen nach Eingang des Begehrens durch den Vorstand zu erfolgen.

### **Artikel 13 Vorstand**

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus mindestens drei GenossenschafferInnen. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Artikel 14 Zuständigkeit**

Der Vorstand vertritt und leitet die Genossenschaft gemäss gesetzlicher Vorgaben, Statuten und Beschlüssen der GV. Er ist verantwortlich für die Einberufung der GV.

Der Vorstand oder die beauftragte Verwaltung ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Der Vorstand oder die Verwaltung vertritt die Genossenschaft gegen aussen und übernimmt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Reglement nicht einem anderen Organ der Genossenschaft übertragen wurden.

### **Artikel 15 Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle. Als Kontrollstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden.

### **Artikel 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

### **Artikel 17 Geschäftsreglement**

Richtlinien und Organisation des Betriebsablaufes werden durch ein Betriebsreglement bestimmt.

### **Artikel 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen nach aussen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

### **Artikel 19 Auflösung**

Die Auflösung oder Liquidation (mit Löschung der Vision Birchhof als Folge) kann nur mit Zustimmung von mindestens 4/5 sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation der Genossenschaft wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die GV nicht andere Personen damit beauftragt. Im Falle einer Liquidation werden die Genossenschaftsanteile nach Deckung der Verbindlichkeiten höchstens zum Nennwert ausbezahlt. Über die Verwendung des verbleibenden Kapitals wird an der GV abgestimmt.

### **Artikel 20 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Juli 2013 verabschiedet und treten umgehend in Kraft.